



# Richtlinie des **Landkreises Rostock**

## zur Finanzierung von vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII und vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII

### (RL Inobhutnahme)

Stand: 07.05.2025

## **Einleitung**

Diese Richtlinie gilt für Kinder und Jugendliche, die durch das Amt für Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Rostock (vorläufig) in Obhut genommen und in diesem Zusammenhang in einer Einrichtung oder Pflegestelle im Landkreis Rostock untergebracht wurden.

Diese Richtlinie regelt:

- I. die Finanzierung der (vorläufigen) Inobhutnahme in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform
- II. die Finanzierung der (vorläufigen) Inobhutnahme bei einer geeigneten Person

Während der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII hat das Jugendamt für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen.

Für Kinder und Jugendliche, die durch das Amt für Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Rostock (vorläufig) in Obhut genommen, in diesem Zusammenhang aber in einer Einrichtung oder Pflegestelle außerhalb des Landkreises Rostock untergebracht wurden, gelten die am Ort der Unterbringung gültigen Richtlinien.

### **I. Finanzierung der (vorläufigen) Inobhutnahme in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform**

Erfolgt die (vorläufige) Inobhutnahme in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform im Landkreis Rostock, werden die in den Vereinbarungen gemäß §§ 78 b ff SGB VIII zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegten Entgelte übernommen.

Im Einzelfall kann das mit dem Träger vereinbarte Entgelt für Leistungen gemäß § 34 SGB VIII anerkannt werden, wenn keine gesonderte Entgeltvereinbarung für Maßnahmen gemäß § 42 und § 42 a SGB VIII vorliegen. Hierüber entscheidet die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe.

Die Übernahme der Kosten erfolgt ab Beginn bis zur Beendigung der Inobhutnahme. Der Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Betreuungstag. Zu vergüten ist der Aufnahmetag. Überzahlte Beträge werden durch das Amt für Jugend und Familie zurückgefördert.

Hinsichtlich der Gewährung eines angemessenen Barbetrages analog § 39 Abs. 2 SGB VIII, sowie einmaliger notwendiger Beihilfen und Zuschüsse analog § 39 Abs. 3 SGB VIII, entsprechender Ausnahmen und der Gewährung von Krankenhilfe analog § 40 SGB VIII finden die Ziffern I. bis IV. der Richtlinie des Landkreises Rostock über die Gewährung von laufenden und einmaligen Leistungen sowie Krankenhilfe für junge Menschen in vollstationären Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß §§ 27, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII i.V.m. § 39 und § 40 SGB VIII (RL vollstationäre Jugendhilfe) entsprechende Anwendung.

Hierbei sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Hinsichtlich der Auszahlung des angemessenen Barbetrages an das Kind oder den Jugendlichen sollen die Einrichtungen oder sonstigen Wohnformen eine angemessene Lösung zur anteiligen Auszahlung der jeweiligen Tagesbeträge finden, um eine unnötige Überzahlung bei Beendigung der (vorläufigen) Inobhutnahme zu vermeiden. Eine solche Überzahlung würde durch das Amt für Jugend und Familie nicht erstattet.
- Es werden nur einmalige Beihilfen und Krankenhilfe entsprechend den Ziffern 1.1 – 1.3, 2.2 – 7. 9. – 11. und 13. des Katalogs (Anlage 2) zu der oben genannten Richtlinie gewährt.

## II. Finanzierung der (vorläufigen) Inobhutnahme bei einer geeigneten Person

Die Übernahme der Kosten erfolgt ab Beginn bis zur Beendigung der Inobhutnahme. Der Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Betreuungstag. Zu vergüten ist der Aufnahmetag. Überzahlte Beträge werden durch das Amt für Jugend und Familie zurückgefordert.

Hinsichtlich der Gewährung eines Pflegegeldes entsprechend § 39 SGB VIII, sowie einmaliger notwendiger Beihilfen und Zuschüsse analog § 39 Abs. 3 SGB VIII, entsprechender Ausnahmen und der Gewährung von Krankenhilfe analog § 40 SGB VIII finden die Ziffern I. bis IV. der Richtlinie des Landkreises Rostock über die Gewährung von laufenden und einmaligen Leistungen sowie Krankenhilfe für junge Menschen in Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33, 35a, 41 SGB VIII i.V.m. § 39 und § 40 SGB VIII (RL Vollzeitpflege) entsprechende Anwendung.

Hierbei sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Geeignete Personen, die bereits eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII haben, erhalten im Rahmen des Pflegegeldes den vierfachen Satz der Kosten der Erziehung entsprechend Ziffer I. c) i.V.m. Ziffer 4. der Tabelle der jeweils geltenden Anlage 1 der hier genannten Richtlinie.
- Alle anderen geeigneten Personen erhalten im Rahmen des Pflegegeldes den einfachen Satz der Kosten der Erziehung entsprechend Ziffer I. c) i.V.m. Ziffer 1. der Tabelle der jeweils geltenden Anlage 1 der hier genannten Richtlinie.
- Es werden nur einmalige Beihilfen und Krankenhilfe entsprechend den Ziffern 2 – 6. 8. – 10. und 12. des Katalogs (Anlage 2) zu der oben genannten Richtlinie gewährt.

## III. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Rostock zur Finanzierung von vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – Inobhutnahme gemäß § 42 und § 42 a SGB VIII vom 01.10.2015 außer Kraft.

Güstrow, den 19.06.2025

gez.

---

Stephan Urgast  
Leiter des Amtes für Jugend und Familie

gez.

---

Nina Bergles  
Leiterin des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe